

**Satzung vom 02.11.1989, in der Fassung der Änderungen vom 23.11.1993 und vom 25.02.2005**

**SATZUNG**

des MTV St. Michaelisdonn e. V.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den Namen „Männerturnverein von 1913 St. Michaelisdonn“ in der abgekürzten Form „MTV St. Michaelisdonn“.  
Der Verein hat seinen Sitz in St. Michaelisdonn.  
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 01. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.  
Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

**§ 2 Zwecks des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde St. Michaelisdonn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung sportlicher Jugendarbeit im Sinne und unter Berücksichtigung der von der Finanzverwaltung vorgegebenen Bestimmung über die Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers, sowie die Angabe der Sparte, der er beitreten möchte, enthalten. Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung den entsprechenden Spartenleiter zu hören.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet  
a) mit dem Tode des Mitglieds

- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die Beitragsschulden trotz Mahnung, in der auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden muss, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für den Eintrittsmonat ist ein voller Beitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand, erweiterter Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch beide vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 DM, die nicht im von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan enthalten sind, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes und des Beirats und sind in einem

Beschlussprotokoll schriftlich festzuhalten. Bei entsprechenden Rechtsgeschäften bis 2.000,00 DM genügt die Zustimmung des erweiterten Vorstands, ebenso bei sämtlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Etats.

- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Beisitzer mit geschäftsführenden Aufgaben, dem Beisitzer für „Organisation, Steuern und Recht“ und dem Jugendleiter.
- c) Dem Kassenwart kann vom erweiterten Vorstand eine begrenzte Ausgabenvollmacht erteilt werden, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### § 8 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht -satzungsgemäß- einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet den Verein und hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen: Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Geschäftsführung des Vereins: insbesondere die finanzielle Verwaltung des Vereins nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Erarbeitung von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen
6. Bewilligung von Ausgaben
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

#### § 9 Amtsdauer des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

In den Jahren mit ungeraden Jahresendzahlen werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer mit geschäftsführenden Aufgaben, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer für Organisation, Steuern und Recht gewählt.

Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend auf der Grundlage der Jugendordnung selbständig gewählt und ist von der Mitgliederversammlung gesondert zu bestätigen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen. Dessen Amt ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Wahl zu stellen.

#### § 10 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## § 11 Beirat

Der Beirat besteht aus den Leitern der Sparten und den Beisitzern des Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Die Beisitzer des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt und zwar jeweils in den Jahren mit gerader Endzahl.

Der Beirat hat die Aufgabe, den erweiterten Vorstand bei dessen Arbeit beratend und aktiv zu unterstützen. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden, Spartenversammlungen oder in sonst geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem erweiterten Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei außerplanmäßigen Rechtsgeschäften, die der Vorstand beabsichtigt und die einen Geschäftswert von mehr als 2.000,00 DM haben, beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfalle bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes vollgeschäftsfähige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand; Entlastung des Vorstand;
2. Verabschiedung des Haushaltsplans;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Beisitzer des Beirates;
6. Bestätigung der Wahl des Jugendleiters;
7. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;

8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Bestätigung der Jugendordnung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet einmal jährlich im ersten Quartal, dem Geschäftsjahresende folgenden Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse sowie durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter, sofern der Schriftführer des Vorstands nicht anwesend ist, bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Vor Beschlussfassungen oder Wahlen ist vom Versammlungsleiter die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und durch eine entsprechende Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung müssen jedoch die abgegebenen gültigen Stimmen mindestens einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung und hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn er schon in der Tagesordnung aufgeführt ist.

#### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 – 15 entsprechend.

#### § 17 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen und bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Vereinsjugend wird vom Vereinsjugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird, vertreten. Seine Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich grundsätzlich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, aber von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Jahresabrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Vereinsjugend sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 18 Sparten

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall Sparten oder Abteilungen durch Beschluss des Vorstands gegründet. Die Sparte wird durch den Spartenleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Vereins können nach Rücksprache mit den entsprechenden Spartenleitern am Übungsbetrieb der einzelnen Sparten teilnehmen, sofern der Übungsbetrieb dies zulässt. Im Zweifel über die Teilnahme entscheidet die Spartenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 19 Kassenrevision

Die Kassenrevision wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Vereins auf ihre ordnungsgemäße Führung und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss zu prüfen. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr unangemeldet stattzufinden.

Auf der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern ein Prüfungsbericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes zu beantragen.

#### § 20 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sämtliche Beschlüsse werden in einem gesonderten Beschlussbuch schriftlich festgehalten. Die Protokolle und das Beschlussbuch können jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

#### § 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein darf, beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn dies alle Mitglieder des Vorstands beschlossen haben oder, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragt haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

#### § 22 Annahme der Satzung

Die Satzung wurde am --.--.1990 von der Jahreshauptversammlung mit der gemäß § 14 erforderlichen Mehrheit angenommen.